

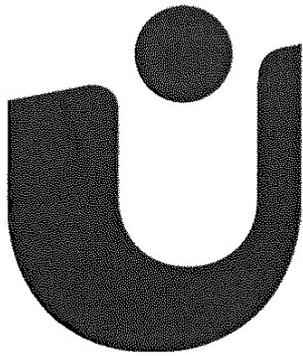
Mitteilung an alle Anteilseigner der Liga PAX Fonds:

Anbei finden Sie die Information der Fondsgesellschaft, folgende Fonds sind betroffen:

DE0008491226 LIGA Pax Rent Union - DIS

Details können Sie der beigefügten Anlage entnehmen. Falls Ihre Kunden diesen Änderungen nicht zustimmen und die Möglichkeit besteht, die Anteile ohne Gebühren seitens der Fondsgesellschaft zurückzugeben, können Sie den Verkauf der Anteile direkt in MoventumOffice erfassen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass für die Abwicklung dieser Aufträge die im Preis- und Leistungsverzeichnis von Moventum ausgewiesenen Gebühren und die auf MoventumOffice angegebenen Annahmeschlusszeiten gelten.



Union Investment

Union Investment Privatfonds GmbH

Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger des Fonds mit der Bezeichnung LIGA-Pax-Rent-Union (ISIN: DE0008491226)

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Union Investment Privatfonds GmbH hat beschlossen, die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Sondervermögens mit der Bezeichnung LIGA-Pax-Rent-Union zu ändern.

Der Fonds wird künftig mindestens 75 Prozent seines Wertes in Wertpapiere, deren Emittenten ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigen, investieren. Für den Erwerb der Wertpapiere werden zunächst Ausschlusskriterien festgelegt. Daran anschließend werden die vergangenen und gegenwärtigen Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmen als Emittenten der erwerblichen Wertpapiere auf Basis von Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen analysiert. Im Rahmen der Berücksichtigung ökologischer Kriterien können auch sogenannte „Green Bonds“ erworben werden. Für den Erwerb der Wertpapiere wird zudem vorausgesetzt, dass deren Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Im Zusammenhang mit den zuvor beschriebenen Anpassungen werden zudem die Anlagegrenzen für Geldmarktinstrumente und Bankguthaben angepasst.

§ 2 der BABen lautet daher künftig wie folgt:

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent bestehen aus auf Euro lautenden, in einem Mitgliedstaat des EWR oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ausgestellten verzinslichen Wertpapieren gemäß § 1 Ziffer 1. Der Erwerb von Aktien ist nur aus der Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandlungsrechten aus verzinslichen Wertpapieren gemäß § 1 Absatz 1 zulässig. So erworbene Aktien sind jedoch innerhalb eines angemessenen

Zeitraumes zu verkaufen. Bei den dem Sondervermögen zugeführten Aktien muss es sich überwiegend um voll eingezahlte Aktien handeln. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

2. Mindestens 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens werden in Wertpapiere investiert, deren Emittenten ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigen.

Für den Erwerb der Wertpapiere werden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese beziehen sich zunächst auf die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und beachten die Geschäftspraktiken der Emittenten.

Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Auf den Erwerb von Wertpapieren von Emittenten, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne der Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen anwenden, wird verzichtet.

Wertpapiere von Unternehmen, die an der Produktion von Landminen, Streubomben und Nuklearwaffen beteiligt sind und die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes in kontroversen Geschäftsfeldern (z. B. Rüstung, Uranförderung, Massentierhaltung, Stammzellforschung, Grüne Gentechnik und Pornografie) erzielen, werden ebenfalls nicht erworben.

Bei dem zuvor beschriebenen Erwerb von Wertpapieren für dieses Sondervermögen werden des Weiteren Wertpapiere von Emittenten ausgeschlossen, die ihren Umsatz

- zu mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom,
- zu mehr als 5 Prozent aus der Förderung von Erdöl und
- aus der Förderung von Kohle oder dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer

generieren.

Daran anschließend werden die vergangenen und gegenwärtigen Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmensemittenten von Wertpapieren anhand von Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen analysiert. Dabei werden Nachhaltigkeitskriterien aus den Bereichen Umwelt, Unternehmensführung sowie Soziales im Rahmen einer systematischen Analyse zusammengeführt und den Emittenten zugeordnet.

Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO₂-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Binnengewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales).

Die Analyse berücksichtigt auch Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen externer Anbieter (z.B. Erreichung der Sustainable Development Goals, Umsatzanteil fossiler Brennstoffe), um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils der Emittenten der Wertpapiere zu erhalten. Auf Basis dieser Kriterien wird den Wertpapieren für aus Nachhaltigkeitssicht positive Merkmale (z.B. Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales, Unternehmensführung, Besetzung nachhaltiger Geschäftsfelder) eine Nachhaltigkeitskennziffer zugeordnet, die einen Vergleich der Wertpapiere ermöglicht. Wertpapiere, die eine Mindest-Nachhaltigkeitskennziffer übertreffen, können erworben werden. Informationen zur Höhe der festgelegten Mindestkennziffer sind im Verkaufsprospekt enthalten.

Im Rahmen der Berücksichtigung ökologischer Kriterien können auch sogenannte „Green Bonds“ erworben werden. Bei deren Emission berücksichtigen die Emittenten die Green Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA).

Green Bonds können erworben werden, wenn

- die Emittenten die Emissionserlöse für grüne Projekte beispielsweise in den Geschäftsfeldern Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwenden (Use of Proceeds) und
- wenn eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum Green Bond Programm des Emittenten vorliegt, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den Green Bond Principles der ICMA bestätigt.

Für den Erwerb dieser Wertpapiere wird des Weiteren vorausgesetzt, dass deren Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, denen die zuvor beschriebenen zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu Grunde liegen.

Die entsprechende Entscheidung über die Einstufung der Emittenten erfolgt im Rahmen des Research-Prozesses des Portfoliomanagements.

3. Die Gesellschaft darf bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investieren. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
5. Bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden.
6. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Sollten Sie mit den vorgesehenen Anpassungen der Anlagebedingungen nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, Ihre Anteile bis zum 1. August 2022, 16.00 Uhr ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 2. August 2022 in Kraft.

Union Investment Privatfonds GmbH

Geschäftsführung